presserat

Persönlichkeitsrechte

Eine Tageszeitung berichtet über die Festnahme eines mutmaßlichen Polizistenmörders. Dabei wird die Wohnanschrift der Eltern des Festgenommenen genannt, Ein Leser des Blattes ruft den Deutschen Presserat an. Mit der Veröffentlichung der Anschrift seien Repressalien bis hin zur Selbstjustiz Tür und Tor geöffnet. Die Fahndungsaktion vor und indem Haus der Eltern des Gesuchten sei mit einem solch hohen Aufwand betrieben worden, erklärt die Zeitung, dass die Adresse nicht zu verheimlichen gewesen sei. Fernsehsender hätten aktuelle Aufnahmen von der Erstürmung gebracht: Während einer Pressekonferenz habe die Polizei zudem die Adresse bekannt gegeben. Der Vater des Festgenommenen habe sich in einer Boulevardzeitung abbilden lassen. Auch die Wohnung sei fotografiert und die Adresse im Bildtext aufgeführt worden. Die Familie des mutmaßlichen Täters habe sich über die Veröffentlichung nicht beschwert. (1995)

Nach Auffassung des Presserats ist die Angabe der Adresse mit der Hausnummer unzulässig und für das Verständnis des berichteten Vorgangs unerheblich. Das Verhalten anderer Medien kann die Entscheidung der Redaktion nicht rechtfertigen. Auch wenn der Vater des Beschuldigten sich selbst und seine Wohnung von einer anderen Zeitung hat fotografieren lassen und von daher sein Einverständnis vorausgesetzt werden kann, schließt dies nicht gleichzeitig ein, dass er auch seine Adresse angegeben hat. In einem Hinweis teilt der Presserat der Zeitung mit, dass sie mit dieser Veröffentlichung gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat.

Aktenzeichen:B 12/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Hinweis